

Dezernat, Amt Dezernat Verwaltung und Finanzen Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	Datum 02.10.2024	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) 4- 066/24 Wahlperiode 2024 - 2029
Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	14.10.2024
Finanzausschuss	nicht öffentlich	05.11.2024
Kreisausschuss	nicht öffentlich	06.11.2024
Kreistag	öffentlich	27.11.2024

Betreff

Zweite Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Ausbilder der Feuerwehren und deren Helfer (Entschädigungssatzung Ausbilder und Helfer der Feuerwehren)

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschließt die Zweite Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Ausbilder der Feuerwehren und deren Helfer.

Kai Emanuel
 Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Begründung zur Drucksache Nr. 4- 066/24

Zweite Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Ausbilder der Feuerwehren und deren Helfer (Entschädigungssatzung Ausbilder und Helfer der Feuerwehren)

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SächsBRKG sind die örtlichen Brandschutzbehörden zuständig für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren. Der Landkreis als untere BRK-Behörde ist nach § 7 SächsBRKG sachlich zuständig für die Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und für die Planung, Organisation und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen der öffentlichen Feuerwehren im Einvernehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Im Einvernehmen mit den Städten und Gemeinden organisiert der Landkreis seit dem 01.01.2009 die Aus- und Fortbildungen für die öffentlichen Feuerwehren und trägt die Kosten für die Entschädigung der Ausbilder und deren Helfer auf Basis der durch den Kreistag beschlossenen Satzung.

Die Durchführung der Ausbildung erfolgt durch Ausbilder, welche über eine entsprechende Befähigung nach § 3 der Sächsischen Feuerwehrverordnung verfügen.

Die 2. Änderung der Satzung zur Entschädigung Ausbilder und Helfer enthält folgende wesentliche Änderungen:

- Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen,
- Festlegung von Anforderungen zur Prüfung der Abrechnungsunterlagen,
- Festlegungen zur Anerkennung von notwendigen Mehrstunden bei der Durchführung einer Ausbildung und
- Erhöhung der Entschädigungssätze für Kreisausbilder und Helfer.

Durch die fortschreitende Technisierung, zunehmende Feuerwehraufgaben, ein immer größer werdendes Verkehrsaufkommen zu Land, zu Wasser und in der Luft, die Häufung von Gefahrenpotentialen in den Produktionsstätten und Großlagern sowie eine zunehmende Anzahl von Naturkatastrophen, sind geeignete Geräte und moderne Fahrzeuge zur raschen und zielführenden Einsatzbewältigung erforderlich.

Gleichzeitig werden höhere Anforderungen an Mannschaften und Führungskräfte der Feuerwehr gestellt, da die Einsatzarbeit bei Bränden gefährlicher wird und die Zahl und Vielfalt von technischen Einsätzen sowie Gefahrguteinsätzen steigt.

Einer qualifizierten und einheitlichen Ausbildung der Feuerwehrekameradinnen und Feuerwehrekameraden im Landkreis kommt dabei eine immer größere Bedeutung zu. Sie ist existenzielle Grundlage für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren und die Bewältigung der unterschiedlichen Einsatzlagen.

Zur Entschädigung des hohen zeitlichen Aufwandes der Ausbilder und deren Helfer wird je geleisteter Ausbildungsstunde ein Pauschalbetrag gewährt. Nach der Sächsischen Feuerwehrverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, wurden die gesetzlichen Höchstsätze für diese Aufwandsentschädigung zur Motivation und zur Würdigung des Ehrenamtes angehoben.

Aus den vorgenannten Gründen und der perspektivischen Sicherstellung der Ausbildung der Feuerwehren wird beabsichtigt, diese Höchstsätze an die Ausbilder und deren Helfer mit Hilfe der Entschädigungssatzung weiterzugeben.

Die Änderung der Entschädigungssätze ist in der nachfolgenden Tabelle gegenübergestellt:

Funktion	2004	seit 01.01.2011	geplant ab 01.01.2025
Ausbilder	11,00 EUR/h	15,00 EUR/h	19,00 EUR/h
Helfer	5,50 EUR/h	7,50 EUR/h	9,50 EUR/h

Bei Zustimmung zum Satzungsentwurf über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Kreisausbilder und deren Helfer ergeben sich für den Landkreis Nordsachsen Mehrkosten, die künftig Eingang in den Planansatz des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz finden werden.

Zahlungen für Aufwandsentschädigung gegenübergestellt:

Haushalt 2023	voraussichtlich 2025
57.823,56 EUR	67.500,00 EUR

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 - Synopse zur 2. Änderung Entschädigungssatzung Kreisausbilder und Helfer
- Anlage 2 - Satzung zur 2. Änderung Entschädigungssatzung Kreisausbilder und Helfer
- Anlage 3 - Gesamtausfertigung der Entschädigungssatzung Kreisausbilder und Helfer